

Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Angaben zum Anlass

Anlass:

Ort der Veranstaltung: ☐ Zelt ☐ Gebäude

Grundstück Nr. Gebäude Nr.

Datum, Zeit: Beginn: Ende:

..... Beginn: Ende:

..... Beginn: Ende:

Ordentliche Öffnungszeiten: Nächte unter der Woche (So-Do): 00.00 Uhr
Nächte am Wochenende (Fr-Sa): 01.00 Uhr

- ☐ Ja, ordentliche Öffnungszeiten werden eingehalten
☐ Nein, Antrag um Verlängerung der Öffnungszeiten am Wochenende:

Nacht Freitag/Samstag bis _____ Uhr
Nacht Samstag/Sonntag bis _____ Uhr

Veranstaltender Verein/Organisation:

Verantwortliche*r:

Adresse:

Telefon, E-Mail:

Rechnungsempfänger*in:

Adresse:

Anzahl erwartete Besucher*innen: ca. Pers. pro Tag (ab 100 P. Weisung GVSG)

Alkoholausschank: ☐ Nein ☐ Ja

Wird für das Fest Sicherheitspersonal angestellt? ☐ Nein ☐ Ja (Gesuch an KAPO)

Strassensperrung: ☐ Nein ☐ Ja (Plan beilegen)

Kommt ein Gasgrill zum Einsatz? ☐ Nein ☐ Ja (Vignettenpflichtig)

Indoor-Pyrotechnik ☐ Nein ☐ Ja (Gesuch an GVSG)

Werden ausländische Künstler*innen mit Wohnsitz im Ausland engagiert? ☐ Nein ☐ Ja

Wenn ja, bitte Namen der Künstler*in / Künstlergruppe angeben und Vertragskopie beilegen:

.....

Ort, Datum: Unterschrift Verantwortliche*r:

⇒ **Das Patentgesuch ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde einzureichen!**

Verfügung

(durch die Gemeinde auszufüllen)

1. Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt:
☐ mit Alkoholausschank ☐ ohne Alkoholausschank
2. Die Schliessungszeit beginnt um Uhr / Uhr / Uhr.
3. Auflagen und Bedingungen (Lärmschutz, Gesundheit, Sittlichkeit, zeitliche Befristungen, Wirtschaftspolizei usw.):
 - Die Zustimmung der Grundeigentümer*innen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Allfällige Bedingungen und Auflagen der Grundeigentümer*innen sind – soweit sie nicht dieser Bewilligung oder rechtlichen Vorschriften widersprechen – einzuhalten.
 - Die Merkblätter «Festwirtschaft», «Konzept Jugendschutz» und «Abgabe alkoholische Getränke» des Amtes für Lebensmittelkontrolle bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
 - Öffentliche Plätze und Anlagen sind so zu verlassen, wie sie angetreten wurden.
 - Dem/der Veranstalter*in wird dringend empfohlen, die Anwohner*innen über die vorgesehene Veranstaltung im Voraus zu informieren.
 - Die beiliegenden Merkblätter und die Bestimmungen auf den nachfolgenden Seiten bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Weitere Auflagen für den Anlass:
 - Es ist die Nachtruhe in Wohnquartieren ab 22.00 Uhr einzuhalten.
 - Der Festwirtschaftsbetrieb ab 22.00 Uhr bis 01.00 Uhr wird toleriert, sofern sich die Lärmemissionen im Rahmen halten und keine Klagen wegen Lärmbelästigungen eingehen.
 - Der Anlass findet im Aussenbereich statt. Die Musik muss deshalb ab 24.00 Uhr merklich leiser gestellt werden. Insbesondere der "Bass" und die Mikrofondurchsagen sind zu minimieren.
4. Neben den aufgeführten Vorschriften sind insbesondere auch die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten
5. Die Strassensperrung wird mit folgenden Auflagen bewilligt:
 - ☐ Die Anwohnenden sind rechtzeitig über die Sperrung / Behinderung zu informieren.
 - ☐ Für Notfalldienste muss jederzeit Zu- und Durchfahrt gewährleistet sein (4.00 m).
6. Patentgebühr: Fr.

Alt St. Johann,

GEMEINDERATSKANZLEI WILDHAUS-ALT ST. JOHANN

Die Gemeinderatsschreiberin:

Edith Meyer

Beilagen:

- Merkblätter
- Rechnung

Verteiler (mit Beilagen):

- Gesuchsteller*in (Original)

Kopie an (ohne Beilagen):

- Polizeistation Gams
- Brandschutzbeauftragte*r der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann
- Bauamt Wildhaus-Alt St. Johann
- Feuerwehr Wildhaus-Alt St. Johann
- Akten

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim jeweiligen Gemeinderat erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die allgemeine Schliessungszeit dauert von Mitternacht bis 05.00 Uhr. Für die Nächte von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag ist sie auf 01.00 Uhr festgelegt.

Der Beginn der Schliessungszeit ist eine Viertelstunde im Voraus anzukünden und die Gäste sind zum rechtzeitigen Verlassen des Anlasses aufzufordern.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

Alkohol

- Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk mit gleicher Menge.
- Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkenen sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben.
Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke und Mixgetränke abgeben. Ab 16 Jahren erlaubt sind Wein, Bier, Obstwein und andere Fruchtweine sowie Getränke aus Wein, Obstwein, Fruchtwein und Bier. Unter 18 Jahren nicht erlaubt: alle anderen alkoholischen Getränke (Gebrannte Wasser / Spirituosen, auch in verdünnter Form).
- Am Eingang und an der Ausschankstelle müssen die Abgabebestimmungen für den Alkoholausschank gut sichtbar angebracht sein.
- Die eigentliche Kontrolle der gesetzlichen Bestimmungen zum Alkoholausschank erfolgt an der Ausschankstelle, bzw. durch das Service-Personal. Bei Unsicherheiten bezüglich des Alters ist ein Personalausweis zu verlangen.
- Beim Ausschank von alkoholischen Getränken durch Jugendliche hat eine erwachsene Person - welche anwesend sein muss - die Verantwortung zu tragen. Als Richtwert ist ein Erwachsener pro vier Jugendliche anzustreben.
- Es ist Aufgabe der Organisatoren oder der Patentinhaber, ihr Personal bezüglich der Einhaltung der Vorschriften genügend zu instruieren und zu überwachen.
- Bei Verletzung der Gesetze wird in erster Linie der Patentinhaber / Organisator belangt.

Wasser und Energie

Der Bezug von Wasser und Strom läuft über die eigenen Anlagen beziehungsweise über einen vereinbarten Bezug von Dritten. Das Ableiten von Wasser direkt ab einem Hydranten ist nicht erlaubt. Diese müssen jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich und benutzbar sein.

Verwendung von Flüssiggas

Bei Verwendung von Flüssiggas an Veranstaltungen ist das Merkblatt «Flüssiggas (LPG) an Veranstaltungen» der Gebäudeversicherung St. Gallen zwingend einzuhalten.

Indoor Pyrotechnik

Bei Verwendung von Indoor Pyrotechnik an der Veranstaltung ist das Gesuch «Indoor Pyrotechnik» auszufüllen und der Gebäudeversicherung St. Gallen einzureichen.

Verkehr und Parkplätze

Die Zufahrt für Notfallfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Die Strassen und Zufahrten müssen freigehalten werden, so dass die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (Minimalbreite 4.0 m, Durchfahrtshöhe 4.0 m) jederzeit möglich ist.

Es sind ausreichend Parkplätze für die erwarteten Besucher zur Verfügung zu stellen. Die Parkplätze sind zu beschildern.

Die umliegenden Strassen und Plätze müssen bei Verunreinigungen sofort gereinigt werden.

Die Signalisationen und Abschränkungen gehen zu Lasten des Veranstalters.

Zugelassener Verkehrsdienst

Die Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen durch private Verkehrsdienste oder sonstige Organisationen einer Bewilligung der kantonalen Verkehrspolizei (Art. 67 Abs. 3 Schweizerischen Signalisationsverordnung (SSV)). Wiederhandlungen werden mit Busse bestraft (Art. 114 Abs. 1 SSV)

Ruhe und Ordnung

Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Der Veranstalter hat Besucher, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, wegzuweisen oder die Polizeiorgane zu verständigen.

Lärmvorschriften

Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass durch die Lautstärke der Musik nicht übermässige und gesundheitsgefährdende Immissionen entstehen. Die gesetzlichen Lärmschutzvorschriften sind einzuhalten.

Entsorgung und Reinigung

Die Entsorgung sämtlicher Abfälle geht zu Lasten des Veranstalters. Für Abfälle sind geeignete, gut gekennzeichnete Behälter bereitzustellen. Der Abfall ist ordnungsgemäss zu entsorgen. Der Veranstaltungsort ist nach dem Anlass besenrein zu reinigen.

WC-Anlagen

Es müssen ausreichend Toiletten vor Ort zur Verfügung stehen. Die Männer- und Frauentoiletten müssen getrennt sein und in den Frauentoiletten sind Hygienebehälter aufzustellen.

Schutz vor Passivrauchen

Gestützt auf Art. 52^{quater} des Gesundheitsgesetzes St. Gallen ist das Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in offiziellen Rauchzimmern. Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offenstehen. Dies gilt auch für Festzelte, sofern nicht mindestens zwei Seitenwände vollständig geöffnet sind.

Verantwortung und Haftung

Die Verantwortung über die Veranstaltungen obliegt den Organisatoren sowie der im Gesuch angegebenen verantwortlichen Person.

Der Veranstalter ist verpflichtet, sein Personal ausreichend zu instruieren und über die in dieser Bewilligung gemachten Bedingungen und Auflagen zu informieren. Er trägt die Verantwortung, dass das Personal sich an diese Bestimmungen hält.

Seitens der Behörden wird jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche, die mit der Durchführung der Veranstaltung in irgendeinem Zusammenhang stehen, abgelehnt. Der Veranstalter ist für sämtliche Personen- und/oder Sachschäden haftbar.

Es ist eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschliessen.

Vorbehalt

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, aufgrund der Erfahrungen die Bewilligung abzuändern oder mit weiteren Auflagen zu ergänzen. Sollte es zu Reklamationen aus der Bevölkerung kommen, werden die Betriebszeiten mit einer sofortigen Verfügung drastisch reduziert. Sämtliche Zeiten sind strikte einzuhalten.

Diese Zeiten haben nur dann Gültigkeit, wenn es zu keinen Lärmklagen kommt, ansonsten werden sie durch die Bewilligungsbehörde angepasst.

Die aufschiebende Wirkung gegen einen allfälligen Rekurs gegen die entsprechende Verfügung würde entzogen werden.

Stand: 15.03.2022